

Kolloquium zum Europarecht

Fall 2

Laserdrome

Eine bekannte irische Rockband wollte ihr im wahrsten Sinne des Wortes eingespieltes Vermögen reinvestieren. Sie war offenbar schlecht beraten, denn die von ihr bzw. ihrem Management gegründete britische Firma schloss Franchiseverträge mit insbesondere deutschen Gesellschaften ab, die diese besondere Form des „Sports“ auch und gerade in Deutschland populär machen sollten. Man versprach sich jedenfalls satte Lizenzgebühren.

Das „Spiel“ findet in einem so gen. „Laserdrom(e)“ (auch: „Quasar-Anlage“ genannt) statt. Das ist eine – von außen nicht einsehbare – Halle, in der eine künstliche Landschaft mit felsähnlichen Hindernissen und labyrinthartigen Gängen aufgebaut ist. Gegen ein Eintrittsgeld können volljährige Besucher mit pistolenähnlichen Lasergeräten auf feststehende Ziele oder aber auf menschliche Mitspieler schießen. Die bis zu 20 Teilnehmer eines „Spiels“ werden dabei mit einer Laserpistole und Empfangsgeräten, welche auf Brust und Rücken (befestigt an einer Spezialweste) zu tragen sind, „ausgerüstet“. Zweck einer Spielvariante ist es, bei den anderen Teilnehmern möglichst viele der – gesundheitlich unbedenklichen – Laserstrahlen auf das Empfangsgerät zu lenken und dabei selbst möglichst wenige „Treffer“ abzubekommen. Jeder Treffer wird mit Geräuschen untermalt. Das Gesamtgeschehen wird durch Techno-Musik, wechselnde Lichteffekte und künstlichen Nebel umrahmt. Dieses Laserdrome-Konzept ist jedenfalls im *Vereinigten Königreich* legal. Die Ausrüstungsgegenstände für das „Spiel“ (Laserzielgeräte, Westen mit Empfangssensoren) sollen laut Vertrag mit den Betreibern von dort bezogen werden.

Nach Anhörung des Betreibers einer solchen Anlage in der *Bundesstadt Bonn*, der *OMEGA-GmbH*, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit weitgehend frei in der Nutzung der Lizenzen ist, auf denen das Laserdrome-Konzept beruht, erlässt die zuständige Ordnungsbehörde eine schriftliche Verfügung. Mit dieser wird der GmbH die Durchführung von solchen Spielverläufen untersagt, die ein gezieltes Beschießen von Menschen mittels Laserstrahlen zum Gegenstand haben. Begründet wird dies u.a. damit, dass System und Zielrichtung dieser untersagten Spielvariante (im Vergleich zum „Abschießen“ feststehender Ziele) mit den vom Menschenbild des Grundgesetzes geprägten Wertvorstellungen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung nicht vereinbar seien. Durch simulierte Kampf- und Tötungshandlungen werde ein Verhalten einstudiert, das für Gewaltdelikte typisch sei. Außerdem fördere das „Spiel“ ein Abstumpfen gegenüber Gewalt- und Tötungshandlungen, welches nicht hinnehmbar sei.

Gegen diese, auf den Schutz der öffentlichen Ordnung in § 14 des *nordrhein-westfälischen Ordnungsbehördengesetzes (nrwOBG)* gestützte Verfügung setzte sich zunächst die besagte englische Franchisefirma zur Wehr. Damit hatte sie – letztinstanzlich – im Berufungszulassungsverfahren vor dem *OVG Münster* aber keinen Erfolg. Die Betreiberin selbst erhebt ebenfalls Klage. Mit Aussicht auf Erfolg?

Vertiefungshinweise:

EuGH, U.v. 14.10.2004 (1. Kammer) – [C-36/02](#) (Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn) – n.n.v. – *Laserdrome*;

P. Szczekalla, „Laserdrome“ goes „Luxemburg“ – Der Kampf gegen die „Hass-“ und „Gewaltindustrie“ aus deutscher und gemeineuropäischer Sicht –, JA 2002, 992 ff.;

H.-W. Rengeling/P. Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union – Charta der Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze (erscheint im November 2004), § 11 S. 309 ff., insbes. Rn. 559 ff.

Materialien:

§ 14 nrwOBG: „Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.“

Internet:

- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html> (Leitseite)
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm> (Lehre)
- laufende Rechtsprechungs-Ubersichten unter
 - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#EuGH> oder
 - <http://www.dvbl.de/servlet/PB/menu/1098976/index.html>.